Am 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen" (Kreditzweitmarktförderungsgesetz) zugestimmt. Da das Wachstumschancengesetz in 2023 nicht mehr verabschiedet wird, wurden wichtige und zeitkritische Themen davon in das Kreditzweitmarktförderungsgesetz übernommen. Einige dieser Themen möchten wir im Folgenden aufgreifen.

Änderungen im Einkommens- und Körperschafsteuerrecht

Zinsschranke: § 4h EStG und § 8a KStG werden an die Vorgaben der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie angepasst. Im EStG erfolgt eine Ausweitung der Zinsaufwendungen um wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital i. S. d. ATAD-Richtlinie und Zinserträge um wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen. Weiterhin wird festgehalten, dass ein EBITDA-Vortrag nicht in Wirtschaftsjahren entsteht, in denen die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen. Im Ergebnis ist damit ein Abzug von Zinsvorträgen nur möglich, soweit ausreichend verrechenbares EBITDA vorhanden ist. Die sog. Anti-Fragmentierungsregelung (Aufteilung der 3 Millionen Freigrenze) ist weiterhin nicht mehr vorgesehen.

>> Dezemberhilfe: Die Regelungen zur Besteuerung der sog. Dezemberhilfe 2022 gem. §§ 123 bis 126 EStG werden gestrichen. Damit wird auf die Besteuerung der Hilfe verzichtet.

Änderungen im Grunderwerbsteuerrecht

Bisher waren die die Auswirkungen der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Aufgabe des Begriffs „Gesamthand") auf die Grunderwerbsteuerbefreiungen bei Personengesellschaften noch nicht absehbar. Mit dem Beschluss wird der Status Quo der grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen für Personengesellschaften verlängert. Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für Zwecke der Grunderwerbsteuer nun sogar bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin als Gesamthand. Die Begünstigungen nach §§ 5, 6, 7 GrEStG können also auch zukünftig in Anspruch genommen werden. Es wird gleichzeitig verhindert, dass es allein durch das Inkrafttreten des MoPeG zu einer Verletzung der laufenden Nachbehaltensfristen kommt.

Weitere Änderungen

Weitere Änderungen sind bspw. Folgeanpassungen an die mit dem MoPeG eintretenden Rechtsänderungen in den anderen Gesetzen (AO/FGO, KStG, GewStG und weitere).

>> Ihre Ansprechpartnerin:

Saro Dinc, LL.M.
Tax Consultant

+49 211 47838-244 / dinc@adkl-msi.de

>> Ihr Ansprechpartner:

Timo Röhl
StB, Partner

+49 211 47838-283 / roehl@adkl-msi.de